

AMTS- BLATT

der Stadt
Erftstadt
Nr. 33
34. Jahrgang
vom 15.10.2020

Inhaltsangabe

82/20 **Bebauungsplan Nr. 5, E.-Lechenich,
Amselweg;
Beschluss über die 8. Vereinfachte Änderung**

-61 -

83/20 **Bebauungsplan Nr. 14 M, E.-Liblar,
Am Ziegelacker;
Beschluss über die 1. Vereinfachte Änderung**

- 61 -

84/20 **Immissionsschutzrechtliches Genehmigungs-
verfahren für die Firma Reterra Service GmbH
Az.: 52.03.01-0015/19/3.5-fu**

- Bezirksregierung Köln -

Bürgermeister
der Stadt Erftstadt
Postfach 2565
50359 Erftstadt

Das Amtsblatt erscheint
nach Bedarf und kann beim
Herausgeber zum Preis
von 15,- € oder kostenlos
als Newsletter unter
www.erftstadt.de
abonniert werden.

Es liegt aus

im Rathaus Liblar
Holzdamm 10

VHS Liblar
Carl-Schurz-Str. 23

Bürgerbüro Lechenich
Bonner-Str. 32

Stadtbücherei
Dienststelle Lechenich
Dr.-Josef-Fieger-Straße
(Schulzentrum)

und Dienststelle Liblar
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen
an das Ratsbüro
Tel.: (0 22 35) 409-202

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erftstadt
Nr. 82/20

Bebauungsplan Nr. 5, E.-Lechenich, Amselweg; Beschluss über die 8. Vereinfachte Änderung

Das Plangebiet ist aus dem Übersichtsplan, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Der Rat der Stadt Erftstadt hat am 09.09.2020 folgenden Beschluss gefasst:

„Beschluss des Bebauungsplans Nr. 5, E.-Lechenich, Amselweg, 8. Vereinfachte Änderung“.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist die 8. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5, E.-Lechenich, Amselweg, gemäß § 10 (3) rechtskräftig.

Die 8. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5, E-Lechenich, Amselweg, mit der dazu gehörigen Begründung liegt bei der Stadt Erftstadt, im Rathaus Erftstadt-Liblar, Holzdam 10, Amt für Stadtentwicklung u. Bauordnung, 3. Etage, Zimmer 325, zur allgemeinen Einsicht während der Sprechzeiten

Montag und Donnerstag	von 8.00 bis 12.00 Uhr
Montagnachmittag	von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie
Donnerstagnachmittag	von 14.00 bis 17.00 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung aus.

Aufgrund der aktuellen Corona Krise bitte nur nach vorheriger Terminvereinbarung das Rathaus aufsuchen.

Die ausliegenden Planunterlagen können zusätzlich auf der Homepage der Stadt Erftstadt unter folgendem Link:

http://www.o-sp.de/erftstadt/plan/rechtskraft_satzung.php

eingesehen werden.

Hinweise:

I. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Erftstadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

II. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB)

1. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in

§ 39 BauGB	(Vertrauensschaden)
§ 40 BauGB	(Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)
§ 41 BauGB	(Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen)
§ 42 BauGB	Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

2. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter II. 1. bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

III. Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zuletzt gültigen Fassung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW n. F. gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

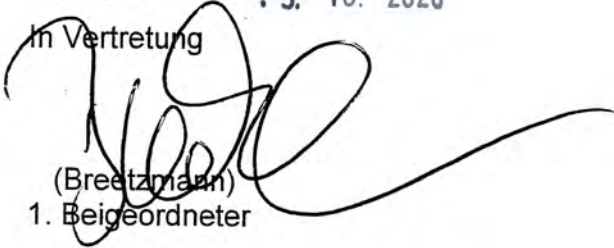
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erfstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

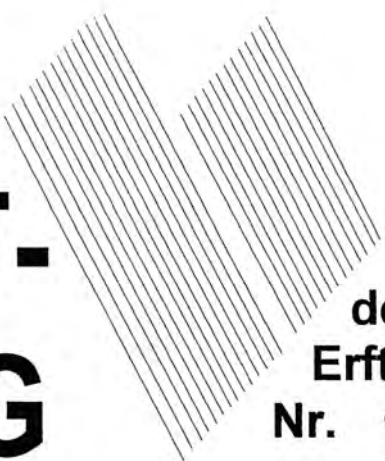
Erfstadt, den 15. 10. 2020

In Vertretung



(Breetzmann)
1. Beigeordneter

BEKANNT- MACHUNG



der Stadt
Erfststadt
Nr. 83/20

Bebauungsplan Nr. 14M, E.-Liblar, Am Ziegelacker ; Beschluss über die 1. Vereinfachte Änderung

Das Plangebiet ist aus dem Übersichtsplan, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Der Rat der Stadt Erfststadt hat am 09.09.2020 folgenden Beschluss gefasst:

„Beschluss des Bebauungsplans Nr. 14 M, E.-Liblar, Am Ziegelacker, 1.Vereinfachte Änderung“.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 14M, E.-Liblar ,Am Ziegelacker, gemäß §10 (3) rechtskräftig.

Die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 M , E-Liblar, Am Ziegelacker, mit der dazu gehörigen Begründung liegt bei der Stadt Erfststadt, im Rathaus Erfststadt-Liblar, Holzdam 10, Amt f. Stadtentwicklung u. Bauordnung, 3. Etage, Zimmer 325, zur allgemeinen Einsicht während der Sprechzeiten

Montag und Donnerstag	von 8.00 bis 12.00 Uhr
Montagnachmittag	von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie
Donnerstagnachmittag	von 14.00 bis 17.00 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung aus.

Aufgrund der aktuellen Corona Krise bitte nur nach vorheriger Terminvereinbarung das Rathaus aufsuchen.

Die ausliegenden Planunterlagen können zusätzlich auf der Homepage der Stadt Erfststadt unter folgendem Link:

http://www.o-sp.de/erfststadt/plan/rechtskraft_satzung.php

eingesehen werden.

Hinweise:

I. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Erftstadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

II. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB)

1. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in

§ 39 BauGB	(Vertrauensschaden)
§ 40 BauGB	(Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)
§ 41 BauGB	(Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen)
§ 42 BauGB	Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

2. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter II. 1. bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

III. Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zuletzt gültigen Fassung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW n. F. gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

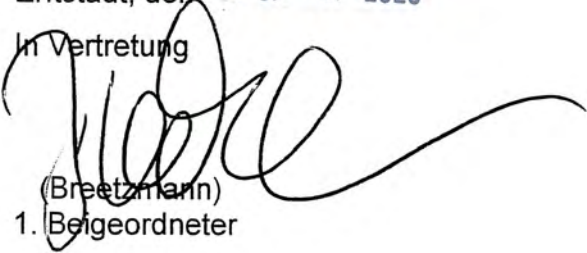
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erfstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

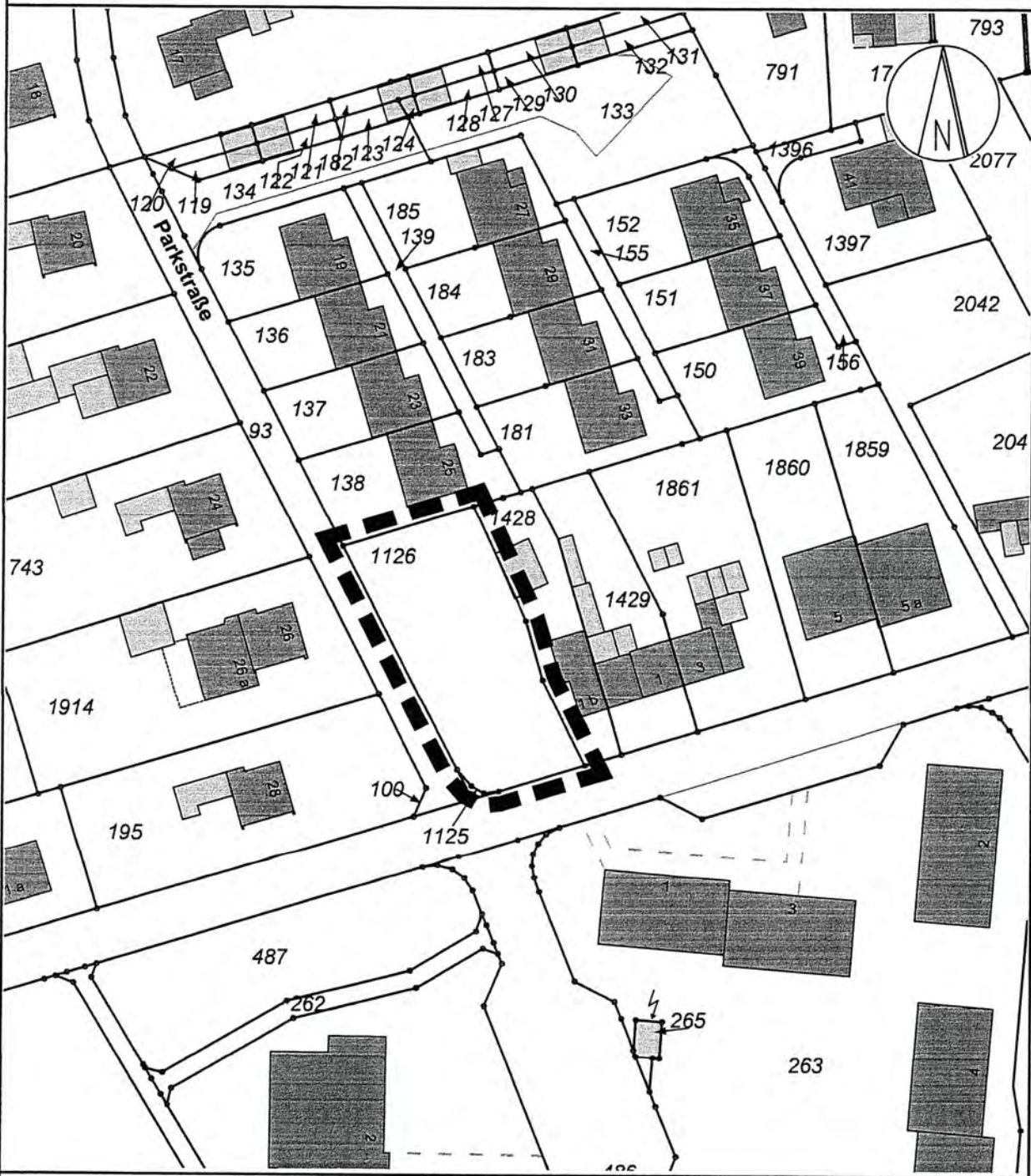
Erfstadt, den 15. 10. 2020

In Vertretung

A large, stylized handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Breetzmann', with a long horizontal flourish extending to the right.

(Breetzmann)

1. Beigeordneter



ANLAGEPLAN

1. Änderung Bebauungsplan Nr.14 M, Erftstadt-Liblar, Am Ziegelacker

Stadt Erftstadt,
 Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung
 Erftstadt, im Februar 2020

Liegenschaftskataster:
 Datenlizenz Deutschland - Land NRW / Rhein-Erft-Kreis (05/2019) -
 Version 2.0; (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab: 1 : 1.000

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erftstadt
Nr. 84/20

Bezirksregierung Köln

52.03.01-0015/19/3.5-fu

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Firma Reterra Service GmbH

A.

Auf der Grundlage des § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 S. 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird hiermit die Entscheidung vom 30.09.2020 über den Genehmigungsantrag der Firma Reterra Service GmbH, Seestraße 2a in 50374 Erftstadt nach § 16 BImSchG öffentlich bekannt gemacht:

Tenor

Aufgrund von §§ 16 und 10 BImSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 BImSchG wird der Firma **Reterra Service GmbH, Seestraße 2a in 50374 Erftstadt** auf Ihren Antrag vom 14.02.2019, in der zuletzt geänderten Fassung vom 09.09.2020 **die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Kompostierungsanlage** am Standort Tonstraße 1a in 50374 Erftstadt (Verwertungszentrum Erftkreis), Gemarkung Liblar, Flur 17, Flurstück 324 erteilt.

Die Genehmigung umfasst die Erweiterung der Kompostierungsanlage durch die **Errichtung und den Betrieb einer Teilstromvergärungsanlage (Biogasanlage)** mit einem Durchsatz von 35.000 Mg/a Bioabfall, bestehend aus:

1. einem Zwischenspeicher, einem Fermenter, einem Biogasspeicher, einem Gassystem, einem Kondensatschacht, einer Notgasfackel, einem Abgasreinigungssystem, einem Aktivkohle-Adsorber, drei BHKW mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von zusammen max. 5,7 MW bzw. einer Anschlussleistung von insgesamt 2.200 kW_{el} und einem gemeinsamen Kamin, eine unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV-Anlage), eine Prozessleittechnik (Leitwarte, Hardware, Software),
2. einer Absaugstelle am Zwischenbunker mit Anschluss an die Abluftbehandlung der Tunnelkompostierung und
3. einem Anschluss des Zwischenbunkers an die Kompostierungsanlage, ein Vorlagebehälter sowie zwei Rohrleitungen zum Austrag der Gärreste aus dem Fermenter (in die Tunnelkompostierung und die Mietenkompostierung).

Die Gesamtannahmekapazität, die Betriebszeiten sowie die Abfallanlieferungen und Abfallabholungen sind unverändert. Die Gesamtanlage ist den Nummern 8.5.1, 8.11.2.4, 8.12.2, 8.15.3 sowie 8.6.2.1, 1.2.2.2 und 9.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen.

Gemäß § 13 BImSchG schließt die vorliegende Genehmigung folgende behördliche Entscheidungen ein:

1. die Baugenehmigung nach § 65 BauO NRW der Stadt Erftstadt vom 22.08.2019, Az.: 768-19-34
2. den Befreiungsbescheid der Stadt Erftstadt nach § 31 Abs. 2 BauGB, Az.: 00768-19-34 vom 19.08.2019, von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 109: Überschreitung der Baugrenze in süd-westlicher Richtung durch einen Teilbereich des Fermenters, drei Blockheizkraftwerken, einem Biogasspeicher, einem Kamin und einer Notfackel.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung der Anlagen und innerhalb von einem weiteren Jahr mit dem Betrieb der Anlagen – jeweils bezogen auf den Zeitpunkt der Bestandskraft dieses Bescheides - begonnen worden ist. Auf Antrag, der vor Fristablauf zu stellen ist (Eingang bei der zuständigen Behörde), kann die Frist unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 BImSchG verlängert werden.

Die übrigen zurzeit gültigen Genehmigungen für die Kompostierungsanlage gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert werden.

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG wird die Genehmigung nach Maßgabe der unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt. Der Bescheid und seine Begründung ist im Internet veröffentlicht:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/52_53_industrieanlagen_genehmigungen/bekanntmachungen_rheinerftkreis/index.html

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Köln, Postfach 10 37 44, 50477 Köln einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

B.

Auslegung

Der Bescheid und seine Begründung liegen vom

16.10.2020 bis einschließlich 30.10.2020

außer samstags, sonn- und feiertags, an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, Dezernat 52

Tel.: 0221 147 3674, Herr Mülders

Tel.: 0221 147 3385, Frau Fuchs

Stadt Erftstadt, Der Bürgermeister, Rathaus, Holzdammer 10, 50374 Erftstadt, Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung, 1. Etage, Foyer zu folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Montag bis Mittwoch: 13:00 Uhr – 16:00 Uhr

Donnerstag: 13:00 Uhr – 17:00 Uhr

Tel. 02235 409 532, Herr Kühnborn (Umwelt@Erftstadt.de)

Gleichzeitig wird die Bekanntmachung gem. § 27 a VwVfG NRW auf der Homepage der Stadt Erftstadt unter folgendem Link:

www.download-erftstadt.de/amtsblaetter/amtsblaetter-2020

veröffentlicht.

Aufgrund der Corona Pandemie kann die Offenlage nur nach vorheriger Terminabsprache mit der zuständigen Sachbearbeitung erfolgen. Für die Einsichtnahme vor Ort ist eine **vorherige Terminabstimmung** daher zwingend erforderlich.

Mit Ablauf dieser Frist gilt dieser Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, bei der **Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln** schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Köln, den 12.10.2020

Im Auftrag

gez. Fuchs

Erfstadt, den 15. 10. 2020
In Vertretung


(Breetzmann)
1. Beigeordneter